

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 11/4028 —**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen  
vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher  
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

### **A. Problem**

Die Beseitigung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist ein herausragend wichtiges Anliegen der internationalen Menschenrechtsgarantien. Über die bereits bestehenden innerstaatlichen und internationalen Garantien hinaus bedürfen die Betroffenen eines stärkeren präventiven Schutzes vor Mißhandlung und menschenunwürdiger Behandlung. Durch Einführung einer internationalen Kontrolle will das Übereinkommen Menschenrechtsverletzungen durch Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorbeugend entgegenwirken.

### **B. Lösung**

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.**

Der Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Nichtbezifferbare geringfügige Mehrkosten (insbesondere Reisekosten für die Begleitung des Ausschusses durch Verbindungsbeamte der Länder) unmittelbar durch die Ausführung des Gesetzes. Mehranforderungen des Europarats werden auf 50 000 DM geschätzt.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4028 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1989

## **Der Rechtsausschuß**

|                 |                  |               |
|-----------------|------------------|---------------|
| <b>Helmrich</b> | <b>Seesing</b>   | <b>Singer</b> |
| Vorsitzender    | Berichterstatter |               |

## Bericht der Abgeordneten Seesing und Singer

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in seiner 131. Sitzung vom 9. März 1989 in erster Lesung beraten. Der Gesetzentwurf wurde federführend an den Rechtsausschuß, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 19. April 1989 die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage am 10. Mai 1989 beraten und ebenfalls die Zustimmung empfohlen.

In seiner 50. Sitzung am 14. Juni 1989 hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf beraten. Er empfiehlt einstimmig seine unveränderte Annahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Das Übereinkommen ergänzt bereits bestehende innerstaatliche und internationale Vorschriften und Vereinbarungen, die regelmäßig erst eingreifen, wenn bereits gegen das Verbot der Folterung oder anderer menschenunwürdiger Behandlung verstoßen wurde. Es sieht die Einführung einer internationalen Kontrolle mit präventiver Wirkung vor. Ein internationales Gremium — der Europäische Ausschuß zur Verhütung von Folter — erhält in den Vertragsstaaten die Möglichkeit vorbeugender Kontrollen durch Inspektionsbesuche

in den Justizvollzugsanstalten und sonstigen Einrichtungen, in denen Betroffene auf Grund behördlicher Maßnahme der Freiheit entzogen sind.

Das Übereinkommen regelt im einzelnen die Zusammensetzung des Ausschusses, die Wahl und Befugnisse seiner Mitglieder und die Organisation, Durchführung und Auswertung der Besuche. Es verankert den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Ausschuß und Vertragsparteien.

Über die im Einzelfall der Vertragspartei empfohlenen Verbesserungsvorschläge hinaus hat der Ausschuß unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, öffentliche Erklärungen zu einer Angelegenheit abzugeben. Im übrigen hat der Ausschuß dem Ministerkomitee des Europarates jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der zugleich einen Überblick über die Situation in den Vertragsstaaten vermitteln soll.

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe soll zugleich ein Signal für andere Staaten und Regionen setzen, gleichartige Kontrolleinrichtungen zu schaffen und damit menschenunwürdiger Behandlung entgegenzuwirken.

Wegen weiterer Einzelheiten des Übereinkommens wird auf die Denkschrift und den erläuternden Bericht zum Vertrag (abgedruckt in Drucksache 11/4028) verwiesen.

Bonn, den 19. Juni 1989

**Seesing      Singer**

Berichterstatler